

Titel der Drucksache:

privates Sponsoring an Schulen

Drucksache

**1887/20**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.10.2020	öffentlich
Ausschuss für Bildung und Kultur	08.12.2020	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im bildungspolitischen und Verbraucherschützenden Kontext wird zunehmend vor Beeinflussung von Schülern/innen durch Werbung und Sponsoring gewarnt. Laut Thüringer Schulgesetz §56, Absatz 3 ist kommerzielle Werbung an Schulen grundsätzlich unzulässig.

Sponsoring stellt in diesem Zusammenhang auch eine Art der Werbung dar. Wenn also zum Beispiel Unternehmen Dienstleistungen sponsern und dafür benannt werden, ist das Werbung. Wenn Schüler\*innen Trikots gesponsert werden, ist das Werbung. Gleiches gilt auch für die erweiterte Ausgestaltung von Klassenräumen mit z.B. Endgeräten für Schüler\*innen.

Siehe hierzu auch: <https://www1.wdr.de/mediathek/audio/wdr5/wdr5-politikum-gespraech/audio-schule-machen-100.html> und <https://www.vzbv.de/termin/werbung-der-schule>

Der „Schutzraum Schule“ bringt sich durch finanzielle Abhängigkeiten immer mehr in Gefahr. Die aktuelle Vorsitzende der Kultusminister\*innenkonferenz Stefanie Hubig plädiert im o.g. Video des VZBV für eine strikte Umsetzung des Werbe- und Sponsoring-Verbotes an Schulen. Dr. Tim Engartner, Bildungsforscher ergänzt kritisch, dass 16 der 20 DAX-Unternehmen Wege gefunden haben Materialien an Schulen zu verteilen und Schulen von Unternehmen – lokal und überregional – von Unternehmen umworben werden für Kooperationen, damit sie ihre Produkte oder Dienstleistungen absetzen können. Daher bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es eine Übersicht über privates Sponsoring bzw. Kooperationen von Erfurter Schulen mit der freien Wirtschaft?
2. Welche wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen für Schulen aus der Privatwirtschaft

werden von wem innerhalb der Stadt beraten, da diese mit der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule vereinbart werden müssen? (Sofern die Stadt die Zuständigkeit trägt im Bereich der Ausstattung der Schulen und als Aufsicht über die Gebäude.)

3. Welche Mieten gelten für externe Dienstleister\*innen die in den Schulgebäuden vor Ort ihre Dienstleistungen an Schüler\*innen verkaufen (z.B. extra Englisch-Unterricht oder extra Kurse außerhalb der Arbeitsgemeinschaften)?

#### Anlagenverzeichnis

01.10.2020, gez. i. A. Meusel

Datum, Unterschrift